

Anderweit Erneueretes

EDICT,

daz Niemand von
Seiner Königlichen Majestæt Unterthanen,
wes Standes er sey,

bey Ein Hundert Rthlr. fiscalischer Strafe
und Verlust des Einsatzes,

sich bey

auswertigen **LOTTERIEN**

interessiren,

am wenigsten aber sich als ein Collecteur

davon abgeben soll.

De Dato Berlin, den Iten September 1767.

MEURS,

Gedruckt von Dav. Arn. Funcke, Königl. Preufs. Hof-Buchdrucker.

Empfangen den 19 über 1767



Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Graffschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Moeurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: das, da bereits durch die unter dem 8ten Juny 1731, und 24sten October 1755. ergangenen Edicte, das Einsetzen in auswärtige Lotterien, Unseren Unterthanen bey Ein Hundert Rthlr. fiscalischer Strafe und Verlust des eingesetzten Geld-Quanti, auf das sehärfste verbotben ist; diesem ohngeachtet aber seit einiger Zeit, viele von Unseren Unterthanen, obwohl ein jeder Gelegenheit genug hat, sich bey denen einländischen von Uns allergnädigst approbirten Lotterien zu interessiren, dennoch sehr häufig in auswärtige Lotterien obigen Edicten entgegen einzusetzen beginnen, auch sich wohl gar als Collecteurs dabey gebrauchen zu
laf-

lassen, unterstehen; Wir solchemnach nöthig gefunden, obangezogene Edicte vom 8ten Juny 1731, und 24sten October 1755. hiermit zu erneuern, und nach ihrem gantzen Inhalt in allen zu bestättigen, und zu schärffen. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit wiederholentlich und ernstlichst, Unseren sämtlichen Unterthanen, wes Standes sie seyn, sich bey keinen auswärtigen Lotterien, wovon die Hännöverische Lotterie, wegen des Reciproci, nur alleine ausgenommen, zu interessiren, noch auch einen Collecteur davon abzugeben, bey vorgemeldter Ein Hundert Rthlr. fiscalischer Strafe, und Verlust des Einsatzes, welche Strafe Wir dem Befinden und Umständen nach, annoch zu verdoppeln, Uns vorbehalten wollen. Und damit sich keiner, wegen dieses Unseres wiederholten ernstlichen Verboths, der Theilnehmung an auswärtigen Lotterien, mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So gebiethen Wir allen Unseren Hohen und Niederen Collegiis, Magistraten und Gerichten, in denen Städten und auf dem platten Lande, nach Vorschrift Unserer vorigen Edicte, gegenwärtiges erneuertes Edict, gehörig sofort zur Publication zu bringen, und auf das genaueste darauf zu sehen, dasz diesem Verbothe, von niemanden zuwieder gehandelt werde; Unserem General-Fiscal aber, geben Wir hiermit besonders auf, sowohl selbst, als auch durch die fiscalischen Bedienten hier, und in Unseren sämtlichen Provintzien, darauf Acht zu haben, dasz dieses Edict aller Orten gehörig publiciret werde, und auf die Contraventiones dieses Unseres ernstlichen Verboths, auf das fleissigste zu vigiliren, auch von jedem bekannt werdenden Contraventions-Fall, Unserem General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio Anzeige zu thun.

Uhrkundlich haben Wir dieses erneuerte Edict Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Innseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11ten Sept. 1767.

FRIDERICH.



von Massow. von Blumenthal. von Hagen. von der Horst.